

**Stellplatzablösesatzung
der Gemeinde Koserow**
vom 17. März 2008
(veröffentlicht im Usedomer Amtsblatt Nr. 04 vom 16. April 2008)

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet.

**§ 2
Finanzielle Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen**

(1) Die finanzielle Ablösung von Stellplätzen kann zugelassen werden, wenn die Herstellung oder der Nachweis der Stellplätze auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung (bis 300 m) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

(2) Die Ablösung soll nicht zugelassen werden, wenn das Bauvorhaben ein zusätzliches Verkehrsaufkommen zur Folge hätte, das eine nachhaltige Verschlechterung der städtebaulichen Situation befürchten ließe und entlastende öffentliche Parkplätze bzw. Parkeinrichtungen nicht geschaffen werden.

(3) Die Ablösung darf nicht zugelassen werden, wenn die Herstellung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück möglich ist und die Ablösung dazu dienen soll, die Bebaubarkeit eines Grundstückes unter Verzicht auf mögliche Stellplätze zu vergrößern.

(4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Stellplatzes besteht nicht.

**§ 3
Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge**

(1) Der Ablösebetrag je Stellplatz, den der Bauherr oder ein nach § 52 der Landesbauordnung M-V Verantwortlicher an die Gemeinde Koserow dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten herstellen kann, wird auf 2.300,00 € festgesetzt.

(2) Die Zahlung des Ablösebetrages wird mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.